Bundesrat Drucksache 112/7/89

20.04.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 a der 599. Sitzung des Bundesrates
am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2

a) Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 2
Übergangsvorschrift

Die Zulässigkeit der Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist."

b) Als Folge ist die Begründung zu Artikel 2 wie folgt zu fassen:

"Die Bestimmung gibt die erforderliche Übergangsvorschrift für die Zulässigkeit der Beschwerde."

Begründung

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 b.

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946